

Berlin, März 2010

Stellungnahme Nr. 16/2010

abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Verfassungsrecht, Strafrecht und Gefahrenabwehrrecht

zur Einbeziehung weiterer Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger in den absoluten Schutz des § 160a StPO

**Ergänzung der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung
des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht
(Stand 17.12.2009) vom Februar 2010 (Nr. 9/2010)**

Verfassungsrechtsausschuss

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen; Bonn (Berichterstatter)
Rechtsanwältin und Notarin Mechtild Düsing, Münster
Rechtsanwalt Roland Gerold, München
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln
Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Frank Rottmann, Leipzig
Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröer, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg
zuständiger DAV-Geschäftsführer:
Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Strafrechtsausschuss

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Berichterstatter, federführend)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, Köln
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
zuständige DAV-Geschäftsführerin:
Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Ausschuss Gefahrenabwehrrecht

Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler, Münster
Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Sönke Hilbrans, Berlin
Rechtsanwalt Stefan König, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Kerstin Oetjen, Freiburg
zuständiger Geschäftsführer:
Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler:

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Bundeskanzleramt
- Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundesrates
- Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundesrates
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Mitglieder der Rechtsausschüsse der Landtage
- Mitglieder der Innenausschüsse der Landtage
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Vorsitzende der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Forum Junge Anwaltschaft
- Redaktion NJW
- Redaktion DVBL
- Redaktion DÖV
- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Dr. Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und –initiative
- Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Humanistische Union
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, Universität München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit circa 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich dafür aus, den absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen, den § 160 a Abs. 1 StPO in der derzeit geltenden Fassung lediglich für Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnet vorsieht, auf sämtliche zur Verweigerung des Zeugnisses berechnigte Berufsheimnisträger auszudehnen.

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits in seiner Stellungnahme Nr. 41/2007 im August 2007, abgegeben durch den Strafrechtausschuss, hervorgehoben, dass sich aus § 53 Abs. 1 StPO der Wille des Gesetzgebers ergibt, die Beziehung zwischen dem rat- oder hilfeschuchenden Bürger und den Angehörigen der in dieser Vorschrift aufgezählten Berufsgruppen dem Schutz zu unterstellen, den ihre besondere Vertraulichkeit benötigt. Die Leistungen der in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufe berühren – und zwar häufiger und stärker als die anderer Berufsgruppen – Bereiche, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen Beachtung verlangen. Sie sind daher im besonderen Maße davon abhängig, dass demjenigen, der sie in Anspruch nimmt, die Möglichkeit garantiert ist, sich seinem Gegenüber frei, offen und rückhaltlos anzuvertrauen, ohne befürchten zu müssen, dass Tatsachen oder Umstände, die der andere Kraft seines Berufes erfährt, offenbart oder sonst ohne die Zustimmung des Betroffenen bekannt werden, insbesondere an die Ohren von Ermittlungsbehörden dringen oder ihnen in die Hände fallen (vgl. BVerfGE 38, 312, 323).

Eine Differenzierung zwischen den Zeugnisverweigerungsrechten der einzelnen Berufsgruppen nimmt der Gesetzgeber in § 53 Abs. 1 StPO nicht vor. § 160 a StPO sieht hingegen auch in der von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungsfassung weiterhin eine (freilich um einen wichtigen Aspekt bereinigte) Differenzierung zwischen verschiedenen Berufsgruppen vor. Dies führt unweigerlich zu Wertungswidersprüchen zwischen einzelnen Regelungen zum Vertraulichkeitsschutz, sei es in § 53 Abs. 1 StPO, sei es auch in § 203 StGB, der den Bruch der Verschwiegenheitsverpflichtung mit Strafe bedroht. Die Differenzierung lässt sich auch nicht aus einer vermeintlich unterschiedlichen Nähe der verschiedenen Berufsgruppen zu einem (wie auch immer zu definierenden) Kernbereich eines Vertrauensverhältnisses zum Bürger oder aus anderen Grundrechten ableiten, als deren Träger die Berufsausübenden agieren. So ist es nicht plausibel, dass die Informationen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen bezieht, a priori stärkeren Kernbereichsbezug aufweisen sollen als die Berichte über seelische Qualen, die

ein Patient einem Psychiater – der nicht in den absoluten Schutz des § 160 a StPO einbezogen ist – offenbart. Und das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten, der die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit absichert, ist nicht weniger verfassungsrechtlich verwurzelt als das des Abgeordneten, das sich unmittelbar aus Art. 47 GG ergibt.

Der Deutsche Anwaltverein fordert den Gesetzgeber daher auf, § 160 a Abs. 2 StPO ersatzlos zu streichen und die von dieser Norm betroffenen Berufsgruppen (also die in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 3 b oder Nr. 5 StPO genannten Personen) in das Regelungskonzept des jetzigen § 160 a Abs. 1 StPO einzubeziehen.

Erfahrungen mit der Anwendung des § 160 a StPO können aus der Anwaltschaft bislang nicht berichtet werden. Der Deutsche Anwaltverein bemüht sich aber, auch über seine Arbeitsgemeinschaften, empirisches Material zusammen zu tragen.

Ebenso spricht sich der Deutsche Anwaltverein dafür aus, die im präventiven Bereich, mithin in § 20 u BKAG, geregelte – an § 160 a StPO anknüpfende – Differenzierung zwischen verschiedenen Berufsgruppen aufzuheben und auch insoweit den absoluten Schutz vor heimlichen Präventivmaßnahmen auf sämtliche zur Verweigerung des Zeugnisses berechnete Berufsheimnisträger zu erstrecken. Wird die Differenzierung im repressiven Bereich aufgehoben, muss dies insbesondere zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch seinen Niederschlag im präventiven Bereich finden. So knüpfen etwa zahlreiche Polizeigesetze (§§ 34 Abs. 2 BremPolG; 39 Abs. 2 SächsPolG; 24 Abs. 4 POG RP; 33 b Abs. 2 BbgPolG) an die einfach gesetzlichen Bestimmungen der §§ 203 StGB, 53 f. StPO an und statuieren das ausdrückliche Verbot eines Eingriffes mittels heimlicher Ermittlungsmethoden in ein geschütztes Vertrauensverhältnis und regeln teilweise, dass Berufsheimnisträger nicht zu den Kontakt- und Begleitpersonen zählen, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht (§ 33 a Abs. 2 S. 5 BbgPolG).